

Notfalldienstordnung

der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 02. Dezember 2023

Aufgrund § 23 Abs. 2 Nr. 4, § 32 Abs. 1 Nr. 4 und § 33 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. April 2014 (GVOBl. M-V S. 150, 152), in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Berufsordnung erlässt die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung durch die Kammerversammlung am 28. November 2015 folgende Notfalldienstordnung, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 02.12.2023

§ 1

- (1) Die Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern richtet zur Versorgung von dringend versorgungsbedürftigen Notfällen in Sprechstundenfreien Zeiten einen zahnärztlichen Notfalldienst ein.
- (2) Als Sprechstundefreie Zeiten gelten an Arbeitstagen die Zeiten zwischen 19 und 7 Uhr des Folgetages sowie Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage.
- (3) Der zum Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt muss außerhalb der üblichen Sprechstundenzeiten telefonisch zur Erteilung von Auskünften oder zur Vereinbarung einer Behandlung erreichbar sein. Darüber hinaus sind feste Sprechzeiten (Notfalldienstprechzeiten) in der Praxis einzurichten. Die Notfalldienstprechzeiten werden vom Kammervorstand jährlich vor der Erstellung der Notfalldienstpläne landeseinheitlich festgelegt.
- (4) Die Organisation und Durchführung des Notfalldienstes erfolgt durch die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer.
- (5) Name, Anschrift, Telefonverbindung und die Notfalldienstprechzeiten der zum Notfalldienst eingeteilten Zahnärzte werden über eine in den Medien veröffentlichte einheitliche Notrufnummer und die Homepage der Zahnärztekammer bekannt gegeben.

§ 2

- (1) Zur Teilnahme am Notfalldienst ist nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 des Heilberufsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern jedes Kammermitglied verpflichtet, dass in einer zahnärztlichen Praxis, in einem medizinischen Versorgungszentrum oder in einer nach § 311 Abs. 2 SGB V zugelassenen Einrichtung zahnärztlich tätig ist.
- (2) Die in einer Berufsausübungsgemeinschaft tätigen Zahnärzte sind jeweils gesondert zur Teilnahme am zahnärztlichen Notfalldienst verpflichtet.
- (3) Angestellte Zahnärzte gemäß § 32 b ZV-Z und Vorbereitungsassistenten ab Beginn des zweiten Jahres ihrer Vorbereitungszeit werden über ihren Arbeitgeber bei der Notfalldienteinteilung berücksichtigt. Mitarbeiterwechsel berühren bereits erfolgte Einteilungen nicht.
- (4) Die Pflicht zur Teilnahme am Notfalldienst obliegt auch einem Praxisvertreter für den Fall, dass der zu vertretende Zahnarzt zum Notfalldienst eingeteilt ist. Bei Ausscheiden eines Zahnarztes aus einer Berufsausübungsgemeinschaft oder einer anderen zulässigen Gesellschaft geht die Verpflichtung zur Durchführung von bereits eingeteilten Notfalldiensten dieses Zahnarztes auf die in der Berufs-

ausübungsgemeinschaft oder der anderen zulässigen Gesellschaft verbleibenden Zahnärzte über. Entsprechendes gilt für den Fall der Praxisübernahme für den die Praxis übernehmenden Zahnarzt.

- (5) Ist der zum Notfalldienst eingeteilte Zahnarzt, z. B. wegen akuter Erkrankung oder Beendigung der Berufstätigkeit, an der Teilnahme am Notfalldienst verhindert, hat er die Pflicht, unverzüglich für eine geeignete Vertretung zu sorgen.

§ 3

- (1) Auf Antrag kann einem Zahnarzt in begründeten Fällen widerruflich ganz, teilweise oder vorübergehend eine Befreiung vom Notfalldienst erteilt werden. Dies gilt insbesondere, wenn er - wegen körperlicher Behinderung hierzu nicht in der Lage ist oder - an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung teilnimmt.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist an den Vorstand der Zahnärztekammer zu richten. Der Vorstand kann die Beibringung eines ärztlichen Attestes oder sonstigen geeigneten Nachweises verlangen.

§ 4

- (1) Die Behandlung im Notfalldienst hat sich auf unaufschiebbare Maßnahmen zu beschränken.
- (2) Die Vergütung der zahnärztlichen Leistungen im Notfalldienst regelt sich nach den geltenden Gebührenverträgen, bei der Behandlung von Patienten, die keiner gesetzlichen Krankenkasse angehören und auch keinen Anspruch auf Behandlung zu den Gebührensätzen der gesetzlichen Krankenkassen haben, nach der GOZ.
- (3) Im Rahmen des Notfalldienstes darf eine zahnärztliche Hilfeleistung nicht von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

Diese Notfalldienstordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und Kassenzahnärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Notfalldienstordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 22. November 2003 außer Kraft.

Schwerin, 2. Dezember 2023

Stefanie Tiede
Präsidentin der Zahnärztekammer
Mecklenburg-Vorpommern